

Export-Nachschlagewerk

# K und M

Konsulats- und Mustervorschriften

45. Auflage 2023/2024 – Grundwerk, Juni 2023



Mendel

**„K und M“  
starten**

„K und M“-Forum

Benutzerinformationen

Bestellformular

Demos

Impressum

**Seit 1920**

**Export-Nachschlagewerk**  
**K und M**  
**Konsulats- und Mustervorschriften**

**45. Auflage**  
**(551.–561. Tausend)**  
**Juni 2023**

herausgegeben von der  
**Handelskammer Hamburg**

Mendel 

# Export-Nachschlagewerk

# K und M

## Konsulats- und Mustervorschriften

### 45. Auflage

bearbeitet von den nachstehenden Mitarbeitern der Handelskammer Hamburg und der Außenwirtschaftsredaktion des Mendel Verlags

#### **Ansprechpartner für Rückfragen und Anregungen**

„K und M“-REDAKTION – E-Mail: kundm@hk24.de

#### **ALLGEMEINER TEIL** – Arne Olbrisch

Tel.: (+ 49) 40 36138293

#### **EUROPA** – Arne Borchert, Tim Klingenberg

Tel.: (+ 49) 40 36138289, (+ 49) 40 36138296

#### **AFRIKA** – Stefan Wiese

Tel.: (+ 49) 40 36138528

#### **ASIEN** – Matthias Langwald

Tel.: (+ 49) 40 36138298

#### **AUSTRALIEN/OZEANIEN** – Andreas Wendt

Tel.: (+ 49) 40 36138295

#### **AMERIKA** – Detlev Klaas

Tel.: (+ 49) 40 36138297

Das Werk ist in all seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht zur Übersetzung, des Vortrags, der Reproduktion, der Vervielfältigung auf fotomechanischen oder anderen Wegen und der Speicherung in elektronischen Medien.

Ungeachtet der Sorgfalt, die auf die Erstellung von Text und Programmen verwendet wurde, können weder Verlag noch Autoren, Herausgeber oder Übersetzer für etwaige inhaltliche oder drucktechnische Fehler und deren Folgen eine juristische Verantwortung oder eine Haftung übernehmen.

© Mendel Verlag GmbH & Co. KG, 2023

Mendel Verlag GmbH & Co. KG, Wasserstr. 223, 44799 Bochum, Tel.: (+ 49) 2302 202930, Fax: (+ 49) 2302 2029311, E-Mail: info@mendel-verlag.de, Internet: www.mendel-verlag.de

Herausgeber: Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, Tel.: (+ 49) 40 36138138, E-Mail: kundm@hk24.de, Internet: www.hk24.de

Bildnachweise: Handelskammer Hamburg, Oliver Vonberg: S. 3; Michael Zapf: S. 24-26

Verantwortlich für die Anzeigen: Mendel Verlag, Bochum

Satz und Layout: Mendel Verlag, Bochum

Druck und Bindung: C.H. Beck, Nördlingen

ISBN 978-3-943011-71-5 – ISSN 0173-718 X

Umweltfreundlich gedruckt auf Recyclingpapier.

# Vorwort zur 45. Auflage



Die „K und M“ – Konsulats- und Mustervorschriften haben sich seit ihrem ersten Erscheinen im Jahr 1920 zu dem deutschsprachigen Standardwerk zum Thema Einfuhrvorschriften entwickelt. Nach 561.000 gedruckten Exemplaren und vielen Tausend digitalen Versionen blicken wir mit einem gewissen Stolz zurück auf eine über 100-jährige Erfolgsgeschichte. Die Basis dieses Erfolgs ist die gewissenhafte Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Handelskammer Hamburg, die mit der Erstellung der „K und M“ betraut waren und sind.

Wir freuen uns, Ihnen mit dieser Auflage neben Buch und CD eine Online-Version der „K und M“ anbieten zu können. Damit wollen wir den neuen Realitäten der Arbeitswelt mit Homeoffice und Mobileoffice Rechnung tragen. Aus unserer Leserschaft wurde nicht erst seit den Zeiten der Corona-Lockdowns der Wunsch nach flexibleren Möglichkeiten des Zugriffs auf die „K und M“-Inhalte geäußert. Nun ist es mit KundM.online möglich, über ein Benutzerkonto über jedes internetfähige Endgerät auf die „K und M“-Inhalte zuzugreifen.

Neben dem vorliegenden Hauptwerk erhalten Sie in den nächsten 2 Jahren mindestens 5 Nachträge mit Änderungen in den Länderteilen. Außerdem haben Sie Zugriff auf das „K und M“-Forum im Internet (<https://kumforum.mendel-verlag.de>), in dem wir auch zwischen den Nachträgen über aktuelle Änderungen berichten, die auch kurzfristig von hoher Wichtigkeit für Ihr Tagesgeschäft sein können: z.B. Zollpräferenzen, Konformitätsprogramme, Legalisierungsvorschriften, Konsulatsgebühren etc.

Die 45. Auflage der „K und M“ wurde mit größter Sorgfalt überarbeitet und aktualisiert. Wir freuen uns, Ihnen auch mit dieser Auflage eine nützliche Hilfe für die tägliche Arbeit zur Verfügung zu stellen. Dennoch bitten wir um Verständnis, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben keine Garantie übernehmen können.

Wir bedanken uns bei allen, die uns durch Bereitstellung von Informationen bei der Erstellung dieses Nachschlagewerks unterstützt haben. Unser besonderer Dank gilt den diplomatischen und konsularischen Vertretungen des Auslands in der Bundesrepublik Deutschland, den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland sowie den deutschen Auslandshandelskammern und Delegiertenbüros der deutschen Wirtschaft. Auch die zahlreichen Anregungen und Hinweise der exportierenden Unternehmen aus ihrer täglichen Praxis sind für uns von unschätzbarem Wert. Nicht zuletzt danken wir dem Mendel Verlag und seiner Außenwirtschaftsredaktion für die konstruktive und produktive Zusammenarbeit bei der Herausgabe unserer „K und M“.

Hamburg, im Juni 2023

**Dr. Malte Heyne**

Hauptgeschäftsführer der Handelskammer Hamburg

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Länder-, Gebiets- und Städteverzeichnis.....	9
Über 100 Jahre Konsults- und Mustervorschriften .....	24
<b>Wichtige allgemeine Hinweise .....</b>	<b>31</b>
A) Vorbemerkungen zur Handhabung der „K und M“.....	31
B) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und sonstigen Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr durch die IHKs.....	32
C) Internationaler Urkundenverkehr (Legalisierung, Apostille).....	35
D) Warenverkehr innerhalb der EU .....	37
E) Präferenzbeziehungen der EU .....	42
F) Zollrechtliche Versandverfahren.....	46
G) Zollfakturen .....	50
H) Post- und Kuriersendungen .....	51
I) Markierungsvorschriften für Kolli (allgemein) .....	52
J) „Made in ...“-Warenmarkierung/Madrider Abkommen .....	53
K) Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen .....	54
L) Verpackung von Warensendungen .....	55
M) Versand von Warenmustern.....	56
N) Exportkontrollvorschriften .....	57
O) Boykott-Erklärungen .....	58
P) Sonstige Warenbegleitdokumente .....	59
Q) Washingtoner Artenschutzübereinkommen .....	60
R) Internationale Handelsklauseln/Incoterms® 2020 .....	61
S) Carnet A.T.A. ....	62
T) Zollwert.....	63
<b>Länderteil</b>	
Europa .....	65
Afrika .....	217
Asien.....	369
Australien/Ozeanien .....	527
Amerika.....	553
<b>Anhänge.....</b>	<b>679</b>
1. Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.....	681
2. Länderübersichten	
a) EU-Mitgliedstaaten .....	685
b) Liste der APS- und EBA-begünstigten Länder, der ÜLG sowie der Länder, die unter die präferenzrechtliche Behandlung nach VO (EU) Nr. 2016/1076 (MAR) fallen .....	685
c) AFTA (ASEAN Free Trade Area).....	687
d) ALADI (Asociación Latinoamericana de Integración).....	687
e) Andengemeinschaft (Comunidad Andina de Naciones – CAN) .....	687
f) Arabische Liga .....	687
g) ASEAN (Association of Southeast Asian Nations) .....	687
h) CARICOM (Caribbean Community and Common Market) .....	687
i) CARIFORUM (The Caribbean Forum).....	687

j)	EAC (East African Community).....	687
k)	EAWU (Eurasische Wirtschaftsunion).....	687
l)	ECOWAS (Economic Community of West African States).....	687
m)	EFTA (The European Free Trade Association).....	687
n)	ESA (Eastern and Southern Africa States).....	687
o)	EWK (Europäischer Wirtschaftsraum).....	687
p)	Golfkooperationsrat (Gulf Cooperation Council – GCC).....	687
q)	MERCOSUR (Mercado Común del Sur).....	687
r)	SACU (Southern African Customs Union).....	687
s)	SADC (Southern African Development Community).....	688
t)	SAFTA (South Asian Free Trade Area).....	688
u)	UEMOA (West African Economic and Monetary Union).....	688
v)	Zollpräferenzbeziehungen der EU.....	689
3.	Formularmuster.....	
a)	Rechnung.....	690
b)	Packliste.....	691
c)	Ursprungszeugnis.....	692
d)	Warenverkehrsbescheinigung EUR.1.....	693
e)	Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED.....	694
f)	Warenverkehrsbescheinigung A.TR.....	695
g)	Carnet A.T.A.....	696
h)	Zollfaktura Kanada.....	697
4.	Wortlaute der präferenziellen Ursprungserklärungen in verschiedenen Sprachen.....	
a)	Ursprungserklärungen.....	698
b)	Ursprungserklärung EUR-MED des Regionalen Übereinkommens.....	717
c)	Ursprungserklärung EUR-MED (PEM, nicht RegÜ).....	718
5.	Wortlaute der Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft in verschiedenen Sprachen.....	720
6.	Diplomatische, konsularische und wirtschaftliche Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland.....	721
7.	Internetadressen für die Außenwirtschaft.....	760
8.	Nachweis der Berichtigungen (Nachträge).....	762

# Über 100 Jahre Konsulats-

## Der Beginn

Nach dem Ersten Weltkrieg erholte sich der weltweite Handel schnell. Deutsche Waren wurden international wieder nachgefragt, und die Anfragen an die Auskunftsabteilung der Handelskammer Hamburg zu Einfuhrbestimmungen und Warenbegleitpapieren nahmen stetig zu. So entstand Anfang 1920 die Idee, ein Verzeichnis „der zur Aus-, Durch- und Einfuhr ohne Bewilligung zugelassener Waren in Heftform“ herauszugeben. Damit war auch die Hoffnung verbunden, dass die Hamburger Kaufmannschaft sich nun jederzeit selbst informieren konnte und dadurch die Auskunftsabteilung der Handelskammer entlastet wurde. Noch im selben Jahr erschien die erste Ausgabe der „K und M“ – Konsulats- und Mustervorschriften.

Die „K und M“ erfreuten sich von Anfang an großer Beliebtheit. Die ersten Auflagen waren immer schnell vergriffen und verkauften sich nicht nur in Hamburg sehr gut. Noch in den 1920er-Jahren erreichten die „K und M“ eine Auflage von 10.000 Exemplaren, was bis zum Zweiten Weltkrieg auch so blieb. Dieser Erfolg gefiel allerdings nicht jedem. Teile der Hamburger Kaufmannschaft forderten die Handelskammer nach einigen Auflagen auf, die Veröffentlichung einzustellen. Die Befürchtung war, dass „das Material direkt in die Hände der inländischen Industrie gelange und trage sicherlich dazu bei, den Hamburger Handel auszuschalten.“ Trotz dieser Einwände beschloss das Plenum der Handelskammer die Fortführung der „K und M“, da sich die meisten Kaufleute von der so gut angenommenen Publikation sogar einen Werbeeffect für die Stadt versprochen. Zudem waren sie davon überzeugt, dass, sollte die Handelskammer ein solches Nachschlagewerk nicht herausgeben, andere Kammern die so entstehende Lücke sehr schnell schließen würden.

Während des Zweiten Weltkriegs kamen der deutsche Außenhandel und auch die Arbeiten an den „K und M“ zum Erliegen. Erst 1951 erschien eine neue Ausgabe – zunächst in kleinerer Auflage. Aber bereits Ende der 1950er-Jahre war die Vorkriegsausgabe von 10.000 Exemplaren wieder erreicht. In den nachfolgenden Jahrzehnten setzte sich der Erfolg weiter fort.

Heute erscheinen die „K und M“ in einer Auflage von 12.000 gedruckten Exemplaren, hinzu kommen mehrere Tausend Datenträger mit der elektronischen Version und Netzwerkklizenzen. Umfasste die erste Auflage gerade einmal 190 Seiten erhält der Nutzer heute Grundlagenwissen zur Abwicklung von Exportgeschäften sowie Informationen zu den wichtigsten Warenbegleitpapieren, zu Verpackungs- und Markierungsvorschriften, Legalisierungsbestimmungen und Konsulatsgebühren nahezu aller Länder der Welt auf mehr als 750 Seiten. Zudem liefern die „K und M“ heute die wichtigsten Informationen zu den im internationalen Geschäftsverkehr immer wichtiger werdenden Freihandelsabkommen, die vor 100 Jahren noch nahezu unbekannt waren.

Kam es einst darauf an, dem Exporteur Informationen verfügbar zu machen, die er auf andere Weise – wenn überhaupt – nur sehr mühsam hätte zusammentragen können, so gilt es heute, aus der Fülle der verfügbaren Informationen die wesentlichen herauszufiltern, sie zu verifizieren und in kompakter Form übersichtlich aufzubereiten.

Die „K und M“ haben sich in den vergangenen 100 Jahren als das Standardwerk für jeden etabliert, der mit dem Warenexport zu tun hat.



1920



1929



1933



1951

# und Mustervorschriften

## Vergessene Geschichte

Ein Studium der alten „K und M“-Auflagen erinnert schnell an die politischen Veränderungen seit 1920. Die Anzahl der Staaten und Gebiete, mit denen sich das Nachschlagewerk befasst, ist in den vergangenen 100 Jahren von 137 auf 200 gestiegen. Viele Länder oder Ländernamen, die in den ersten Auflagen beschrieben werden, sind heute nahezu unbekannt oder wirken zumindest kurios.

Das Saargebiet hatte für einige Auflagen einen eigenen Länderteil, da es als Folge des Ersten Weltkriegs bis 1935 von Frankreich verwaltet wurde.

Fast der gesamte afrikanische Kontinent und große Teile Asiens waren noch unter kolonialer Verwaltung. Namen wie Hedjas, Nedjd und Asir (heute Saudi-Arabien), Nyassaland (heute Malawi), Walfischbay (heute Teil von Namibia), Goldküste (heute Ghana), Tanganyika (heute Teil von Tansania), Tripolitaniern (heute Teil von Libyen), Persien und Siam finden wir inzwischen nur noch in Geschichtsbüchern. Indien erscheint gleich 3-mal in den ersten Auflagen: Portugiesisch-Indien (heute Goa), Britishch-Indien (heute Indien, Pakistan, Bangladesch und Myanmar) und Niederländisch-Indien (heute Indonesien).

Bemerkenswert in der jüngeren Geschichte der „K und M“ war auch der Zerfall der Sowjetunion. Innerhalb weniger Monate entstanden 15 neue Länder, was eine nicht unerhebliche Herausforderung für die damaligen „K und M“-Autoren darstellte.

Heute sind Staatsgründungen oder Namensänderungen eher selten geworden. Die letzte Staatsgründung war die der Republik Südsudan im Jahre 2011. Aber auch heute gibt es noch Länder, die sich zumindest einen neuen Namen gegeben haben: So heißt z.B. seit 2018 das Königreich Swasiland Königreich Eswatini und seit 2019 die Republik Mazedonien offiziell Republik Nordmazedonien.

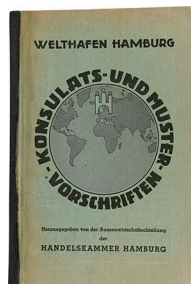
## Besondere Winke an den deutschen Verlader

„Um für den Karawanentransport geeignet zu sein, dürfen Ballen und Kisten, die in das Innere Persiens gehen sollen, ein Gewicht von 70 Kilogramm Brutto und das Maß von ca. 100 : 50 : 50 Zentimeter nicht überschreiten“, liest sich ein „Besonderer Winkel für den deutschen Verlader“ in der ersten „K und M“-Ausgabe aus dem Jahr 1920. „[...] Wertvollere Güter sollten nur in Kisten mit Zinkeinsatz und Eisenreifen versandt werden, weil dadurch ein besserer Schutz gegen Beraubungen geboten wird.“ Neben den noch heute bekannten Abschnitten wie „Begleitpapiere“ und „Vorschriften für Warenmuster“ wurde unter „Besondere Winke an den deutschen Verlader“ informelles Wissen aufgeführt, das Hamburger Kaufleute im Ausland sammelten.

Es ging weniger um Gesetze und Verordnungen als vielmehr um praktische Erfahrungen und Beobachtungen landestypischer Besonderheiten. Oft fand der Nutzer Hinweise darauf, ob z.B. die Zollverwaltungen eines Landes besonders genau waren oder ob ungewöhnlich hohe



1938



1950



1951



1953



# Wichtige allgemeine Hinweise

A) Vorbemerkungen zur Handhabung der „K und M“ .....	31
B) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und sonstigen Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr durch die IHKs .....	32
C) Internationaler Urkundenverkehr (Legalisierung, Apostille) .....	35
D) Warenverkehr innerhalb der EU .....	37
E) Präferenzbeziehungen der EU .....	42
F) Zollrechtliche Versandverfahren .....	46
G) Zollfakturen .....	50
H) Post- und Kuriersendungen .....	51
I) Markierungsvorschriften für Kolli (allgemein) .....	52
J) „Made in ...“-Warenmarkierung/Madrider Abkommen .....	53
K) Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen .....	54
L) Verpackung von Warensendungen .....	55
M) Versand von Warenmustern .....	56
N) Exportkontrollvorschriften .....	57
O) Boykott-Erklärungen .....	58
P) Sonstige Warenbegleitdokumente .....	59
Q) Washingtoner Artenschutzübereinkommen .....	60
R) Internationale Handelsklauseln/Incoterms® 2020 .....	61
S) Carnet A.T.A. ....	62
T) Zollwert .....	63

## A) Vorbemerkungen zur Handhabung der „K und M“

Im Länderteil dieses Export-Nachschlagewerks informieren wir in jedem Länderabschnitt darüber, welche Warenbegleitpapiere im Allgemeinen für die Einfuhr in das jeweilige Land benötigt werden und welche Besonderheiten bei der Aufmachung der Dokumente zu beachten sind. Diese Informationen recherchieren wir mit größtmöglicher Sorgfalt, können jedoch keine Haftung für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen, da die Möglichkeiten zur Recherche verlässlicher Informationen je nach Land unterschiedlich und teilweise sehr begrenzt sind. Wenn in einem Länderabschnitt beispielsweise keine Hinweise auf besondere Bestimmungen für die Einfuhr bestimmter Waren zu finden sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass keine existieren.

Als Informationsquellen nutzen wir insbesondere das weltweite Netzwerk der deutschen IHK-Organisation mit Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft ([www.ahk.de](http://www.ahk.de)). In einigen Ländern ist die Handelskammer Hamburg gemeinsam mit anderen Partnern an Hamburg-Vertretungen beteiligt (Dubai, Indien, Volksrepublik China). Darüber hinaus nutzen wir unsere Kontakte zu den diplomatischen und konsularischen Vertretungen von Drittländern in der Bundesrepublik Deutschland (siehe Anhang 6 „Diplomatische, konsularische und wirtschaftliche Vertretungen des Auslands in der Bundesrepublik Deutschland“) sowie zu den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland. Hinweise auf neue Rechtsvorschriften und/oder eine neue Verwaltungspraxis in Drittländern erhalten wir häufig von exportierenden Unternehmen, die von ihren Kunden in den jeweiligen Drittländern darüber informiert werden, oder von Unternehmen, die über eigene Niederlassungen oder Vertretungen im Ausland verfügen. Über solche Hinweise aus der Praxis sind wir sehr dankbar und nehmen diese, neben Informationen aus verschiedensten Publikationen, zum Anlass für unsere weiteren Recherchen. Sobald wir unsere neuen Informationen hinreichend verifiziert haben, nehmen wir diese in unsere Nachträge zur Buch- und CD-ROM-Ausgabe auf, von denen Sie mindestens 5 während der 2-jährigen Laufzeit dieser Auflage erhalten. Die Online-Version wird im selben Rhythmus aktualisiert, sodass alle Versionen stets auf demselben Stand sind. Besonders wichtige Neuerungen veröffentlichen wir zusätzlich im „K und M“-Forum auf der Website <https://kumforum.mendel-verlag.de>.

liegende, z.B. seemäßige Exportverpackung. Heu und Stroh dürfen als Verpackungsmaterial nur benutzt werden, wenn die Sanitärnormen eingehalten werden. Für Holzverpackungsmaterial gelten die Regelungen des IPPC-Standards ISPM Nr. 15.

### Einfuhr von Warenmustern

Besondere Vorschriften sind nicht bekannt. Siehe auch M) Versand von Warenmustern unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

### Deutsche Auslandshandelskammern

Deutsch-Aserbaidtschanische Auslandshandelskammer, Winter Park Plaza, 7. Stock Rasul Rza Str. 75, 1014 Baku, Tel.: (+ 994) 12 4976306, Fax: (+ 994) 12 4976305, E-Mail: mail@ahk-baku.de, Internet: www.aserbaidtschan.ahk.de

### Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft: 1005 Baku, Nizami Str. 69, ISR Plaza, Internet: www.baku.diplo.de

---

## Belarus

(Republik Belarus, auch: Weißrussland – Republic of Belarus)

<b>Gesamtbevölkerung:</b>	9,4 Mio.
<b>Hauptstadt:</b>	Minsk
<b>Hafen:</b>	Masyr
<b>Zollflughafen:</b>	Minsk
<b>Währungseinheit:</b>	1 Belarus-Rubel = 100 Kopeken
<b>ISO-Währungscode:</b>	BYN
<b>Korrespondenzsprachen:</b>	Belarussisch, Russisch, Englisch
<b>Maße und Gewichte:</b>	Metrisches System
<b>Zolltarif:</b>	Harmonisiertes System
<b>ISO-Ländercode:</b>	BY

### Zur besonderen Beachtung!

Es bestehen Ausfuhrbeschränkungen seitens der Europäischen Union. Einzelheiten sind der Website des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) zu entnehmen. Diese wurden aufgrund der Beteiligung von Belarus an der militärischen Aggression gegen die Ukraine ausgeweitet.

Belarus ist Mitglied der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU), die zwischen Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan und Russland besteht. Zwischen den Staaten besteht eine Zollunion. Informationen stellt die Regulierungsbehörde Eurasische Wirtschaftskommission (Eurasian Economic Commission, [www.eurasiancommission.org](http://www.eurasiancommission.org)) auch auf Englisch zur Verfügung.

### Einfuhrlicenzen

In der EAWU bestehen Einfuhrverbote z.B. für ozonabbauende Stoffe, gefährliche Abfälle, kryptografische Ausrüstung, Pestizide, Waffen, Munition oder deren Hauptteile sowie Fischereiwerkzeuge und -ausrüstung.

Nationale Einfuhrlicenzen sind für bestimmte Warengruppen erforderlich. Lizenzen werden z.B. für Strahlungsquellen, Waren tierischen Ursprungs, Betäubungsmittel und psychotrope Substanzen benötigt.

Einheitliche Listen von Waren, die für die Einfuhr oder Ausfuhr im Handel von EAWU-Mitgliedstaaten mit Drittländern verboten sind oder Beschränkungen unterliegen, sind auf der Website der Eurasischen Wirtschaftskommission aufgeführt. Für die Ausstellung der Lizenzen für Aus- und Einfuhr von Waren der einheitlichen Listen ist das Ministerium für Antimonopolregulierung und Handel der Republik Belarus zuständig.

## Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft: Conakry, 2e Boulevard, Rue KA 005, No. 803, Almama, Internet: [www.conakry.diplo.de](http://www.conakry.diplo.de)

---

# Guinea-Bissau

(Republik Guinea-Bissau – Republic of Guinea-Bissau)

<b>Gesamtbevölkerung:</b>	2,0 Mio.
<b>Hauptstadt:</b>	Bissau
<b>Häfen:</b>	Bissau, Buba, Cacheu, Farim
<b>Zollflughafen:</b>	Bissau
<b>Währungseinheit:</b>	CFA-Franc
<b>ISO-Währungscode:</b>	XOF
<b>Korrespondenzsprachen:</b>	Englisch, Französisch, Portugiesisch
<b>Maße und Gewichte:</b>	Metrisches System
<b>Zolltarif:</b>	Harmonisiertes System
<b>ISO-Ländercode:</b>	GW

### Zur besonderen Beachtung!

Es bestehen Ausfuhrbeschränkungen seitens der Europäischen Union. Einzelheiten sind der Website des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) zu entnehmen.

### Einfuhrlicenzen

Einfuhrlicenzen sind für alle Waren erforderlich. Sie sind im Allgemeinen 4 Monate gültig. Innerhalb dieser Frist muss die Ware verzollt sein. Dem Ausführer wird empfohlen, sich vor Versendung der Waren zu vergewissern, dass der Importeur im Besitz einer gültigen Importlizenz ist.

### Präferenzielle Handelsbeziehungen mit der EU

Die Europäische Union gewährt Guinea-Bissau Zollpräferenzen im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern (APS).

## Begleitpapiere

### Handelsrechnungen

Für die Verzollung sind Rechnungen in englischer, französischer oder portugiesischer Sprache mit allen handelsüblichen Angaben erforderlich, wie z.B.:

- vollständige Angaben zum Verkäufer (Exporteur) und zum Käufer (Importeur) sowie zum Empfänger (falls abweichend)
- Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- Brutto- und Nettogewichte
- genaue Warenbezeichnung und Menge
- HS-Code
- Ursprungsland
- Lieferbedingungen
- Einzelpreise, Rabatte und Gesamt-FOB- und CIF-Wert
- Ort und Datum der Ausstellung

Ferner muss die Rechnung die Importlizenznummer, das Ausstellungsdatum der Lizenz und das Gültigkeitsdatum enthalten.

## Deutsche Auslandshandelskammern

Deutsch-Iranische Industrie- und Handelskammer (German-Iranian Chamber of Industry and Commerce), 15147-37119 Teheran, Bukharest St., 8th St., No 7 (Arian Bldg.), Tel.: (+98) 21 81331000, Fax: (+98) 21 88663211, E-Mail: ahk\_Iran@dihk.co.ir, Internet: iran.ahk.de

## Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft: Teheran, Kh. Ferdowsi 324, Internet: www.teheran.diplo.de

---

# Israel

(Staat Israel – State of Israel)

<b>Gesamtbevölkerung:</b>	8,9 Mio.
<b>Hauptstadt:</b>	Jerusalem
<b>Häfen:</b>	Ashdod, Elat (Eilat), Hadera, Haifa
<b>Zollflughafen:</b>	Tel Aviv-Jaffa (Ben-Gurion)
<b>Währungseinheit:</b>	1 Neuer Schekel (NIS) = 100 Agorot
<b>ISO-Währungscode:</b>	ILS
<b>Korrespondenzsprache:</b>	Englisch
<b>Maße und Gewichte:</b>	Metrisches System
<b>Zolltarif:</b>	Harmonisiertes System
<b>ISO-Ländercode:</b>	IL

### Zur besonderen Beachtung!

Nach den Sicherheitsbestimmungen der Zollbehörden müssen alle Transportdokumente (z.B. Konnossemente, Luftfrachtbriefe, Manifeste) bestimmte Pflichtangaben beinhalten. Siehe auch „Konnossemente“.

### Einfuhrlizenzen

Die meisten Waren aus der EU können genehmigungsfrei eingeführt werden. Für einige Waren (z.B. Agrarprodukte, Lebensmittel, Alkohol, Textilien, einige chemische Erzeugnisse, Pharmazeutika, medizinische Geräte, Kfz, Industriegüter) ist die Einholung einer Import- oder Sonderlizenz notwendig. Die Gültigkeitsdauer der Lizenz beträgt im Allgemeinen 1 Jahr.

Für bestimmte Waren (z.B. Fälschungen, bestimmte Glücksspiele, Waffen, Messer, Drogen, Utensilien zur Herstellung von Drogen, Sprengstoff, Waren, die zu Gewalt, Terror und Rassismus anregen, bestimmte Agrarprodukte, nicht koscheres Fleisch sowie mehr als 24 Monate alte Fahrzeuge) bestehen Einfuhrverbote.

Der Import von Waren mit Ursprung in Algerien, Irak, Iran, Libanon, Libyen, Nordkorea, Sudan und Syrien wird nur in Ausnahmefällen nach Einholung einer Sonderlizenz gewährt.

### Präferenzelle Handelsbeziehungen mit der EU

Zwischen der Europäischen Union und Israel besteht ein Assoziationsabkommen mit gegenseitiger Präferenzgewährung.

### Carnet A.T.A.

Israel nimmt am internationalen Carnet-A.T.A.-System teil, das die vorübergehende Verwendung von Waren erleichtert. Carnets A.T.A. können u.a. für die vorübergehende Verwendung von Ausstellungs- und Messegut, Berufsausrüstung und Warenmustern ausgestellt werden. Weitere Informationen siehe S) Carnet A.T.A. unter „Wichtige allgemeine Hinweise“. Ausführliche Merkblätter zum Download unter: <https://kumforum.mendel-verlag.de>.

**Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland**

Botschaft: Canberra (Australien), Internet: [www.canberra.diplo.de](http://www.canberra.diplo.de)

**Neuseeland**

(New Zealand)

bestehend aus Chatham Islands, Cook Islands (assoziiert), Niue (assoziiert), North Island, South Island, Steward Island und Tokelau Islands

<b>Gesamtbevölkerung:</b>	5,1 Mio.
<b>Hauptstadt:</b>	Wellington
<b>Häfen:</b>	Alofi (Niue), Auckland, Avatiu (Cook Islands), Christchurch (Lyttelton), Manukau Harbour, Northport (Marsden Point), Tauranga, Wellington
<b>Zollflughäfen:</b>	Alofi (Niue), Auckland, Christchurch, New Plymouth, Rarotonga (Cook Islands), Wellington
<b>Währungseinheit:</b>	1 Neuseeland-Dollar (NZ\$) = 100 Cents
<b>ISO-Währungscode:</b>	NZD
<b>Korrespondenzsprache:</b>	Englisch
<b>Maße und Gewichte:</b>	Metrisches System
<b>Zolltarif:</b>	Harmonisiertes System
<b>ISO-Ländercode:</b>	NZ

**Einfuhrlizenzen**

Einfuhrlizenzen sind für bestimmte Waren erforderlich, z.B. Tabakwaren (seit 1.7.2020), aus Pflanzen gewonnene Stoffe, Mikroorganismen und die dazugehörigen Pflanzen, Erde, Gesteine, Sand, Ton/Lehm, Wasser, Forschungsproben (ausgenommen Tierproben).

**Präferenzielle Handelsbeziehungen mit der EU**

Die Europäische Union gewährt Cook Islands und Niue (beide assoziiert mit Neuseeland) Zollpräferenzen im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern (APS).

**Carnet A.T.A.**

Neuseeland nimmt am internationalen Carnet-A.T.A.-System teil, das die vorübergehende Verwendung von Waren erleichtert. Carnets A.T.A. können u.a. für die vorübergehende Verwendung von Ausstellungs- und Messegut, Berufsausrüstung und Warenmustern ausgestellt werden. Weitere Informationen siehe S) Carnet A.T.A. unter „Wichtige allgemeine Hinweise“. Ausführliche Merkblätter zum Download unter: <https://kumforum.mendel-verlag.de>.

**Begleitpapiere**

**Handelsrechnungen**

Für die Verzollung sind Rechnungen (3-fach) in englischer Sprache erforderlich. Folgende Angaben müssen u.a. enthalten sein:

- Name und Anschrift des Verkäufers und des Käufers der Waren
- Name des Schiffes (oder Flugnummer), mit dem die Waren in Neuseeland ankommen
- Ursprungsland (bei Waren der BR Deutschland: „Federal Republic of Germany“)
- Verkaufsland der Waren
- Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- Brutto- und Nettogewichte
- vollständige Beschreibung und Menge der Waren

Bei Kfz (nicht älter als 1 Jahr) müssen Handelsmarke des Herstellers, Baujahr sowie Motor- und Fahrgestellnummern der Fahrzeuge angegeben werden.

Die Rechnung kann in EUR aufgemacht sein, jedoch muss der Endbetrag zusätzlich in USD erscheinen. Anzugeben ist der Wert pro Einheit der Ware und der Gesamtwert.

Die in der Registrierung bzw. Lizenz bei „Moneda de la negociación ...“ und bei „Fecha y condiciones de pago ...“ enthaltenen Anmerkungen sind vollständig am Schluss der Handelsrechnung aufzuführen:

„Moneda de la negociación ...“

„Fecha y condiciones de pago ...“

Wichtig ist, dass die Endsumme der Handelsrechnung mit der Endsumme der Einfuhrlizenz – sofern erforderlich – übereinstimmt.

Am **Schluss der Rechnung** ist es in der Handelspraxis üblich, die folgende, vom Ausführer zu unterschreibende Eidesformel (Erklärung über Preis und Ursprung) abzugeben (jedes Exemplar handschriftlich unterschrieben):

„Certificamos bajo juramento que los precios de esta factura son los que cargamos al cliente y que la mercancía que ella se refiere es originaria de ... (Ursprungsland/bei Waren der BR Deutschland: „República Federal de Alemania“). En fé de lo expuesto, firmamos la presente declaración en ... (Stadt, Staat).

... Datum ... Unterschrift des Verladers“

(Deutsche Übersetzung, nicht zur offiziellen Verwendung: Wir bestätigen hiermit unter Eid, dass die in der Rechnung angegebenen Preise mit denen übereinstimmen, die wir dem Kunden berechnen und dass alle Waren, auf die sich die Rechnung bezieht ... Ursprungs sind. Diese Erklärung geben wir ab in ...)

Streichungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

### Ursprungszeugnisse

Ursprungszeugnisse (2-fach, Original und Kopie) sind bei der Einfuhr von Lebensmitteln, Bekleidungsartikeln, Textilien und Schuhen erforderlich. Als Ursprungsland ist für Waren der BR Deutschland anzugeben: „República Federal de Alemania (Unión Europea)“ oder nur „Unión Europea“. Wird nur „Unión Europea“ angegeben, siehe B) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und sonstigen Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr durch die IHKS unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

### Präferenznachweise

#### — Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. „Erklärung auf der Rechnung“

Der Präferenznachweis für Erzeugnisse, die unter die zwischen der Europäischen Union und Kolumbien vereinbarte „Ursprungsregelung“ fallen, ist wie folgt zu erbringen:

— Warenverkehrsbescheinigung **EUR.1** (die Ausstellung des vom Ausführer auszufüllenden Vordrucks erfolgt durch die zuständige Zollstelle).

— **„Erklärung auf der Rechnung“**: Von jedem Ausführer für Sendungen, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Gesamtwert **6.000 EUR** je Sendung nicht überschreitet, oder von einem ermächtigten Ausführer kann der Präferenznachweis auch durch eine Erklärung mit folgendem Wortlaut auf der Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier erbracht werden:

„El exportador de los productos incluidos en el presente documento\*) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ...\*\*).“

Ort und Datum, Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift

\*) Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist an dieser Stelle die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers in folgender Form anzugeben: „(autorización aduanera o de la autoridad gubernamental competente n° ..)“.

\*\*) Ursprungserzeugnisse aus Ceuta und Melilla sind deutlich mit der Kurzbezeichnung „CM“ zu kennzeichnen.

Näheres siehe E) Präferenzbeziehungen der EU unter „Wichtige allgemeine Hinweise“. Texte der Ursprungserklärungen zum Download unter: <https://kumforum.mendel-verlag.de>.

Für **Tabakwaren** bestehen Etikettierungsvorschriften.  
Die Einfuhr von u.a. **elektrischen Zigaretten** ist verboten.

### Postsendungen

Höchstgewicht 31,5 kg, für Geschäftskunden mit Vertrag 30 kg. Zusätzlich zu den bislang aufgeführten Dokumenten ist erforderlich: 1 Zollinhaltsklärung (Spanisch, Französisch oder, je nach Größe der Postsendung, Englisch). Zu den Versendungsformen siehe H) Post- und Kuriersendungen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

### Markierungsvorschriften für Kollis

Im Fall von gefährlichen Gütern, wie z.B. explosiven oder entflammaren Waren, muss die Art dieser Waren entsprechend auf den Packstücken vermerkt sein. Siehe auch I) Markierungsvorschriften für Kollis (allgemein) unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

### „Made in ...“-Warenmarkierung

Eine Ursprungskennzeichnung der Waren sollte vorgenommen werden. Sie ist z.B. verpflichtend für Lebensmittel, Zigaretten und Zigarren.

### Verpackungsbestimmungen

Bei der Verpackung ist dem extrem feucht-heißen Tropenklima, insbesondere in der Regenzeit von April-Dezember, Rechnung zu tragen. Für Holzverpackungsmaterial gelten die Regelungen des IPPC-Standards ISPM Nr. 15.

### Einfuhr von Warenmustern

Muster ohne Handelswert werden zollfrei zugelassen. Siehe auch M) Versand von Warenmustern unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

### Deutsche Auslandshandelskammern

Deutsch-Regionale Industrie- und Handelskammer für Zentralamerika und die Karibik (Cámara de Comercio e Industria Alemana Regional para Centroamerica y el Caribe), 01010 Ciudad de Guatemala, C.A., 6a Avenida 20-25, Zona 10, Edificio Plaza Maritima, Oficina 3-3, Tel.: (+ 502) 23 675552, Fax: (+ 502) 23 337044, E-Mail: ahkregion@ahkzakk.com, Internet: www.ahkzakk.com

Deutsch-Panamaische Industrie- und Handelskammer (Cámara de Comercio e Industria Panameña Alemana), Ciudad de Panamá, Twist Tower, Piso 27, Oficina E, Calle 54 Este, Obarrio, Tel.: (+ 507) 26 99358, WhatsApp: (+ 507) 6598 1480, E-Mail: info@panama.ahk.de, Internet: www.panama.ahk.de

### Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft: Panama, Calle 53 E, Urbanizacion Marbella, Edificio World Trade Center No. 20, Internet: www.panama.diplo.de

---

## Paraguay

(Republik Paraguay – República del Paraguay)

<b>Gesamtbevölkerung:</b>	7,3 Mio.
<b>Hauptstadt:</b>	Asunción
<b>Häfen:</b>	Asunción, Encarnación, San Antonio, Villeta
<b>Zollflughäfen:</b>	Asunción, Ciudad del Este
<b>Währungseinheit:</b>	1 Guaraní (G) = 100 Céntimos
<b>ISO-Währungscode:</b>	PYG

# Anhänge

1.	Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.....	681
2.	Länderübersichten	
	a) EU-Mitgliedstaaten .....	685
	b) Liste der APS- und EBA-begünstigten Länder, der ÜLG sowie der Länder, die unter die präferenzrechtliche Behandlung nach VO (EU) Nr. 2016/1076 (MAR) fallen .....	685
	c) AFTA (ASEAN Free Trade Area).....	687
	d) ALADI (Asociación Latinoamericana de Integración).....	687
	e) Andengemeinschaft (Comunidad Andina de Naciones – CAN) .....	687
	f) Arabische Liga .....	687
	g) ASEAN (Association of Southeast Asian Nations) .....	687
	h) CARICOM (Caribbean Community and Common Market) .....	687
	i) CARIFORUM (The Caribbean Forum).....	687
	j) EAC (East African Community).....	687
	k) EAWU (Eurasische Wirtschaftsunion).....	687
	l) ECOWAS (Economic Community of West African States).....	687
	m) EFTA (The European Free Trade Association) .....	687
	n) ESA (Eastern and Southern Africa States).....	687
	o) EWR (Europäischer Wirtschaftsraum).....	687
	p) Golfkooperationsrat (Gulf Cooperation Council – GCC).....	687
	q) MERCOSUR (Mercado Común del Sur) .....	687
	r) SACU (Southern African Customs Union) .....	687
	s) SADC (Southern African Development Community) .....	688
	t) SAFTA (South Asian Free Trade Area) .....	688
	u) UEMOA (West African Economic and Monetary Union).....	688
	v) Zollpräferenzbeziehungen der EU .....	689
3.	Formularmuster	
	a) Rechnung .....	690
	b) Packliste.....	691
	c) Ursprungszeugnis .....	692
	d) Warenverkehrsbescheinigung EUR.1.....	693
	e) Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED .....	694
	f) Warenverkehrsbescheinigung A.TR.....	695
	g) Carnet A.T.A.....	696
	h) Zollfaktura Kanada .....	697
4.	Wortlaute der präferenziellen Ursprungserklärungen in verschiedenen Sprachen	
	a) Ursprungserklärungen.....	698
	b) Ursprungserklärung EUR-MED des Regionalen Übereinkommens.....	717
	c) Ursprungserklärung EUR-MED (PEM, nicht RegÜ).....	718
5.	Wortlaute der Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft in verschiedenen Sprachen .....	720
6.	Diplomatische, konsularische und wirtschaftliche Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland.....	721
7.	Internetadressen für die Außenwirtschaft .....	760
8.	Nachweis der Berichtungen (Nachträge).....	762